

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der FFW Dobbertin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und § 2 (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522 berichtigt S. 916) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobbertin vom 24. 09. 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der FFW Dobbertin vom 02. 02. 1998 erlassen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dobbertin erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Der Gebührentarif tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt der Gebührentarif vom 02. 02. 1998 außer Kraft.

Dobbertin, den 06.12.01


Bürgermeister



**Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Dobbertin**

1. Gebühren für Personal

1.1. Einsatzleiter der Feuerwehr (Gemeindewehrführer)	je Stunde 41,40 €
1.2. Einsatzkräfte der Wehrleitung und Gruppenführer	je Stunde 33,80 €
1.3. Einsatzkräfte (Kameraden und Einsatzgruppen)	je Stunde 27,60 €

2. Gebühren für Fahrzeuge, Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF/16/12	je Stunde 59,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde 59,30 €
Tanklöschfahrzeug	je Stunde 59,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde 51,10 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-T	je Stunde 44,00 €
Schlauchwagen	je Stunde 59,30 €

3. Sonstige Kraftfahrzeuge

Treibstoffkosten und Fahrkosten	pro km 1,30 €
Treibstoffkosten je Pumpenstunde	20,00 €
Kosten für Wasser	je nach Tarif

4. Anhängerfahrzeuge

Schlauchtransportanhänger	je Stunde 20,50 €
---------------------------	-------------------

5. Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb

Tragkraftspritze TS	je Stunde 20,50 €
E-Tauchpumpe 400 l	je Stunde 5,10 €
E-Tauchpumpe 200 l	je Stunde 4,10 €
Flüssigkeitssauger	je Stunde 10,20 €
Öl-Lenzpumpe	je Stunde 10,20 €

6. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen, Geräte für technische Hilfeleistungen

Stromaggregat	je Stunde	16,90 €
Schlauchboot	je Stunde	12,80 €
Motorsäge	je Stunde	13,80 €
Trennschleifer	je Stunde	8,70 €
Schleifscheiben	nach Tagespreis/	
Elektrobohrhammer	je Stunde	5,10 €
Greifzug	je Stunde	5,10 €
Arbeitsleine	je Stunde	1,00 €
Tau- und Drahtseil	je Stunde	1,00 €
Pferde- und Hebegeschirr	je Stunde	5,10 €
Schornsteinfegergerät	je Stunde	2,60 €
Zahnstangenwinde	je 24 Stunden	8,20 €
Einreißhaken	je 24 Stunden	2,60 €
Bürgelsäge, Schwedensäge	je 24 Stunden	5,60 €
Handlautsprecher	je 24 Stunden	5,60 €
Kabeltrommel	je 24 Stunden	6,70 €
Scheinwerfer mit Stativ	je 24 Stunden	8,20 €
Warnlampe	je 24 Stunden	6,70 €
Handscheinwerfer	je 24 Stunden	6,70 €
Axt, Spaten, Schaufel, Forke je Stück	je 24 Stunden	1,50 €
Gummihose/Jacke	je 24 Stunden	3,60 €
Gummihandschuhe	je 24 Stunden	1,00 €
Flüssigkeitsauffangbehälter	je 24 Stunden	19,90 €
Kanalabdeckbehälter	je 24 Stunden	10,20 €
Abbrennwanne	je 24 Stunden	16,90 €
Schmutzmulde	je 24 Stunden	1,50 €
Klappleiter	je 24 Stunden	3,60 €
Hakenleiter	je 24 Stunden	6,70 €
Steckleiter 4 teilig	je 24 Stunden	10,20 €
Schiebleiter 2 teilig	je 24 Stunden	10,20 €
Schiebeleiter 3 teilig	je 24 Stunden	20,50 €
Fangleine mit Beutel	je 24 Stunden	6,70 €
Haken- und Sicherheitsgurt	je 24 Stunden	6,70 €
Ölbindemittel 100 ltr. einschließlich Entsorgung		76,70 €

7. Gebühren für Atemschutz, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte

Preßluftatmer	je Stunde	16,90 €
Frischlufgerät	je Stunde	10,20 €
Atemschutzmaske ohne Filter	je Stunde	2,10 €
Kranken- und Rettungstrage	je Stunde	1,00 €
Vollschutzanzug	je Stunde	30,70 €
Weber-Rettungsschere	je Stunde	30,70 €

8. Gebühren für Lösch- Wasserfördergeräte, Feuerlöschschläuche

Kübelspritze	je Tag	4,10 €
Feuerlöscher	je Tag	4,10 €
Standrohr mit Schlüssel	je Tag	3,60 €
Saugkorb/Schutzkorb	je Tag je	2,60 €
Sammelstück	je Tag	2,60 €
Übergangsstück	je Tag	2,10 €
Verteiler	je Tag	4,10 €
Stahlrohre Gr. C.B.	je Tag	3,60 €
Kuppelungsschlüssel	je Tag	0,80 €
Druckschlauch D	je Tag	4,10 €
Druckschlauch C	je Tag	8,20 €
Druckschlauch B	je Tag	10,20 €
Saugschlauch A	je Tag	10,20 €
Schlauchbrücke	je Tag	3,60 €
Wasserstrahlpumpe	je Tag	4,10 €
Druckbegrenzungsventil	je Tag	15,30 €
Zumischer	je Tag	15,30 €
Schaumstrahlrohr	je Tag	15,30 €
Wasseruhr	je Tag	15,00 €

9. Gebühren für Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen, Waschen, Prüfen, Trocknen

Druckschlauch B und C	10,20 €
Druckschlauch	7,70 €
Saugschlauch	10,20 €

10. Einbinden von Kupplungen

1 Kupplungshälfte mit Druckschläuche	10,20 €
1 Kupplungshälfte für Saugschläuche	12,80 €

11. Gebühren für die Prüfung von Atemschutz- und Wiederbelegungsgeräten einschließlich Reinigung

Atemschutzmasken	10,20 €
Sauerstoffgeräte	17,90 €
Preßluftgeräte	17,90 €
Frischluchtgeräte	17,90 €
Sauerstoffbehandlungsgeräte	17,90 €
Pulmotor	20,50 €
Sonstige Beatmungs- und Wiederbelegungsgeräte	17,90 €

12. Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen

Preßluftflasche bis 4 l Inhalt	4,10 €
Preßluftflasche bis 7 l Inhalt	4,60 €
Preßluftflasche bis zu 10 l Inhalt	6,70 €
Preßluftflasche bis zu 50 l Inhalt	33,20 €
Sauerstoffflasche 1 l Inhalt	7,70 €
Sauerstoffflasche 5 l Inhalt	10,20 €

13. Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen

Stellung einer Theatersicherheitswache	30,70 €
Sonstige Sicherheitswache	
4/10 der Personalgeb. gemäß Ziffer 1	
3/10 der Gebühren für Fahrzeuge und Geräte	
Öffnen der Türen	23,00 €
Bekämpfung von Wespennestern	17,90 €

14. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierungen

Löschzug	1.431,60 €
Rettungswagen	766,90 €
Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Melderscheiben	76,70 €

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dobbertin

Auf der Grundlage des § 2, Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01. 06. 1993 (Gbl. Nr. 13, Seite 522) und des § 5, Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V vom 18. Februar 1994 und nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Dobbertin vom 17. 11. 1997 wird folgende Gebührensatzung und Gebührentarif erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

1. Die Gemeinde Dobbertin erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Dobbertin - nachstehend Feuerwehr genannt - Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Gebühren werden auch bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
3. Der Einsatz von Brandsicherheitssachen sowie anderer Sicherheitsdienste durch Feuerwehrangehörige ist kostenpflichtig.
4. Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet werden. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen besteht nicht. Die Durchführung derartiger Hilfeleistungen ist ebenso kostenpflichtig.

§ 2

Bemessungsgrundlage

1. Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der Gebührentarif nichts anderes bestimmen, zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
 - b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten, usw. soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
 - c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
2. Der Einsatz des Personals und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
3. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Gerätehaus) bis zur Rückkehr. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

4. Für eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und für die Kosten am Waschstützpunkt werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
5. Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich eines Aufschlages von 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.
6. Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben gem. § 1 des Brandschutzgesetzes M-V besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so können diese zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.
7. Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren dafür nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3

Gebührenermäßigung

1. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden bereitgestellt, wird der darüber hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.
2. Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht genutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Geräte usw. 30 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.
3. Die Gebührenermäßigung kann nach Antragstellung gewährt werden.

§ 4

Gebührenfreiheit

1. Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei (§ 26 Brandschutzgesetz M-V).
2. Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophengesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

3. Keine Gebühren werden erhoben für:

- a) Bekämpfung von Bränden, soweit diese nicht vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht wurden;
- b) Rettung von Menschen bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben;
- c) Bergung eines Tieres aus einer Notlage, es sei denn, daß diese eine Person nach § 23 Brandschutzgesetz M-V verschuldet hat;
- d) Maßnahmen zur Brandverhütung;
- e) Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist);
- f) Nachbarliche Löschhilfe gem. § 26 Brandschutzgesetz M-V im Amtsbereich, in anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister über die Gebührenbefreiung.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:

- a) der Auftraggeber;
- b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat;
- c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist;
- d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

2. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Gebührensschuldner (s. § 4 Pkt. 3 f).

3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1) Die Gebühr entsteht mit dem Einverständnis der Einsatzleitung, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

2. Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.

3. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Zahlungsaufforderung an die Amtskasse zu entrichten. In besonderen Fällen (z.B. Türen öffnen, Bekämpfung von Wespennestern) kann vom ausführenden Beamten der Feuerwehr vor der entsprechenden Leistung eine Barzahlung verlangt werden.

4. Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7 Haftung

1. Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

2. Für sonstige Personen-, und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 27 (3) des Brandschutzgesetzes M-V bleibt davon unberührt).

Bei gebührenpflichtigen Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

3. Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Dobbertin, den 17. 11. 1997




H.J. Kanert
Bürgermeister